Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
V/53

Vorlagen-Nummer
2109/2022

Freigabedatum
19.09.2022

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NRW.

Betreff

Antrag zur Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinator*in nach § 39d Absatz 3 SGB V (Förderrichtlinie) in der Fassung vom 31.03.2022 für das Haushaltsjahr 2022

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	19.09.2022	Entscheidung
Rat	10.11.2022	Genehmigung (DE)

Dringlichkeitsbegründung:

Die Hospiz- und Palliativversorgung von schwerstkranken Menschen und Menschen am Lebensende ist nicht nur eine Aufgabe für Professionelle, sondern auch eine Aufgabe der Stadt und der Stadtgesellschaft. Der Hospiz- und Palliativnetzwerk e.V. leistet hier seit Jahren einen enormen Beitrag. Um diesen Beitrag zu unterstützen, möchte die Stadt Köln die Koordinationsstelle nach § 39 d Abs. 3 SGB V finanziell fördern.

Der Hospiz- und Palliativnetz e.V. muss hierfür einen Antrag an den Landesverband der Krankenkassen und Ersatzkassen stellen.

Die Förderung setzt u.a. voraus, dass sich der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder der das Netzwerk aktiv ist, in jeweils mindestens gleicher Höhe an der Finanzierung der Netzwerkkoordination durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator wie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen beteiligt.

Es ist es daher erforderlich, dass vor Antragstellung die Zusage der Stadt Köln zur Finanzierung der Netzwerkkoordination vorliegt.

Die Antragsfrist für die Einreichung des Antrages an den Landesverband endet am 30.09.2022. Wenn bis dahin keine Zusage durch die Stadt Köln vorliegt, ist die Förderung durch den Landesverband der Krankenkassen und Ersatzkassen für das Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln nicht mehr möglich.

Um die erforderliche und hervorragende Arbeit des Hospiz- und Palliativnetzwerkes e.V. weiter zu unterstützen und zu fördern und den Menschen am Lebensende ein würdevolles Gehen zu ermöglichen, sollte die Stadt Köln diese finanzielle Unterstützung bestätigen, um die notwendige Aufstockung des Personals zu ermöglichen.

Aufgrund dringlicher Prioritäten und vorhandener Personalengpässe im Bereich der Gesundheitsverwaltung im Rahmen der weiterhin bestehenden Pandemiesituation konnte die Sitzung des Rates der Stadt Köln am 08.09.2022 nicht erreicht werden.
Die nächste erreichbare Sitzung des Gesundheitsausschusses ist der 27.09.2022 und die des Rates der Stadt Köln am 10.11.2022. Die Zusage der Stadt Köln muss jedoch zwingend bis zum 30.09.2022 erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Antragsfrist endet. Da die Angelegenheit somit keinen Aufschub duldet, muss die Entscheidung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses

eingeholt werden.

Beschluss:

1. Der Hauptausschuss der Stadt Köln erkennt den Bedarf an und beschließt die Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine*n Netzwerkkoordinator*in nach § 39d Absatz 3 SGB V (Förderrichtlinie) in der Fassung vom 31.03.2022.

2. Darüber hinaus beschließt der Hauptausschuss zur Finanzierung der Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine*n Netzwerkkoordinator*in die anderweitige Verwendung von 5.350 € im Haushaltsjahr 2022, Teilplan 0701 – Gesundheitsdienste, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen.

Alternative:

Die Durchführung der aufgeführten Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinator*in nach § 39d Absatz 3 SGB V kann nur durch eine geringfügige Beschäftigung und ehrenamtlichen Engagement durchgeführt werden mit den im Begründungstext zu erwartenden Folgen.

Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ **Nein**

☐	**Ja, investiv**	Investitionsauszahlungen		_____ €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____	__%
☒	**Ja, ergebniswirksam**	Aufwendungen für die Maßnahme		5.350 €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2023

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. 15.000 €

c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ Nein

☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

In Köln gibt es eine Vielzahl an Angeboten für Menschen, die sich am Ende ihres Lebens befinden. Die adäquate Versorgung und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen stehen dabei im Mittelpunkt.
Um die Hospiz- und Palliativversorgung weiter zu stärken, wurde in § 39d Sozialgesetzbuch V (in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung) geregelt, dass die Krankenkassen „die Koordination der Aktivitäten in einem regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator“ mitfördern. Die Förderung soll dabei gewährleisten, dass bestehende Strukturen und bestehendes ehrenamtliches Engagement grundsätzlich erhalten bleiben. Die bisher und auch weiterhin Verantwortlichen sollen sich nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zurückziehen; vielmehr soll die Finanzierung der Netzwerke durch die Förderung der Netzwerkkoordination von Seiten der Krankenkassen ergänzt und verbessert werden. Deshalb wird die Förderung an die Bedingung geknüpft, dass sich auch Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der ihnen obliegenden Daseinsvorsorge an der Förderung der Netzwerkkoordination in jeweils gleicher Höhe wie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen beteiligen (Förderrichtlinie, siehe Anlage).

Diese neue finanzielle Förderungsmöglichkeit sollte die Verwaltung unbedingt wahrnehmen, um die Netzwerkarbeit, die Versorgung und Lebensqualität von Menschen am Lebensende und ihren Angehörigen zu verbessern, ihre Selbstständigkeit und Würde zu erhalten und ihnen ein Leben und Sterben nach individuellen Wünschen und in gewohnter Umgebung zu ermöglichen. Der Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln e.V. leistet in der Hospiz- und Palliativversorgung bereits jetzt einen wichtigen Beitrag. Der seit 2009 bestehende eingetragene gemeinnützige Verein hat laut Satzung folgenden Aufgaben:

„…schwerstkranken Menschen *am Lebensende eine würdevolle palliativmedizinische und hospizliche Versorgung im häuslichen Umfeld wie auch stationär zu ermöglichen. Ziel ist ein engmaschiges Palliativ- und Hospiznetz und somit eine qualifizierte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in Köln. Alle an der Versorgung Beteiligten sollen in diese Koordination eingebunden werden: spezialisierte Palliativmediziner/innen, ambulante qualifizierte Pflegedienste, Spezialisierte Ambulante Palliativteams, die Palliativstationen der Krankenhäuser, ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize, Hausärzte/innen, Fachärzte/innen, Apotheken, Sanitätshäuser, Seelsorger/innen, Trauerbegleiter/innen, stationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe u.a.*

Die Aufgaben der jetzt geförderten Koordination werden bereits teilweise durch den Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln e.V. mit geringen finanziellen Mitteln erbracht.

Die angestrebte Förderung der Stadt Köln und den Krankenkassen (Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen) wird nur einen Teil der Kosten abdecken. Die Eigenmittel werden durch Spenden und Mitgliedsbeträge aufgebracht.

Die Gesamtausgaben des Palliativ- und Hospiznetzwerkes ab dem 1. April 2022 umfassen Ausgaben in Höhe von 13.000 €. Die Kosten für die ersten drei Monate 2022 werden vom Netzwerk getragen. Ab dem 1. April 2022 sollen rückwirkend die Personalkosten von 10.700 € hälftig durch die Stadt Köln und die Krankenkassen finanziert werden. (siehe Finanzierungsplan für das Jahr 2022)

Für 2023 wird eine gemeinsame Finanzierung durch die Krankenkassen, die Stadt Köln und einem Eigenanteil des Netzwerkes angestrebt (siehe Entwurf Haushalt 2023).

Finanzierungsplan für das Jahr 2022 – ab 1.4.2022		
Ausgaben		
Personalkosten		**11.000 €**
2 Geringfügig Beschäftigte Stellen (01.04.2022)	10.700 €	
Honorare	300 €	
Sachkosten		**2.000 €**
Telefon	700 €	
Post	100 €	
Druck/Kopien	50 €	
Veranstaltungen	750 €	
Büromaterial	150 €	
Sonstiges	250 €	
Gesamt		**13.000 €**

Einnahmen		
Stadt Köln	5.350 €	
Krankenkassen	5.350 €	
Eigenmittel	2.300 €	
		13.000 €

Entwurf Haushalt 2023

Ausgaben		
Personalkosten		**35.500 €**
Teilzeit 0,5	28.000 €	
Geringfügig Beschäftigte	7.500 €	
Sachkosten		**3.900 €**
Telefon	1.000 €	
Büromaterial	400 €	
Veranstaltungen	1.000 €	
Miete	0 €	
Büroausstattung	1.000 €	
Sonstiges	500 €	
Gesamt		**39.400 €**
Einnahmen		
Stadt Köln	15.000 €	
Krankenkassen	15.000 €	
Eigenmittel	9.400 €	
		39.400 €

Im Jahr 2022 beschäftigt das Netzwerk zwei Mitarbeiterinnen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Palliativ- und Hospiznetzwerk. Beide verfügen über langjährige Erfahrungen in der Palliativ- und Hospizarbeit in Köln und erfüllen die Voraussetzungen für die Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken.

Der Ausbau ist für eine verbesserte Versorgung zwingend notwendig, das zeigt auch der im August 2021 erschienene Versorgungbericht zum letzten Lebensjahr in Köln (siehe hierzu auch: https://www.core-net.uni-koeln.de/wp-content/uploads/2021/08/Report_LYOL-C_fin.pdf).
Der Bericht deckt die Schwächen in der Versorgung vor allem im Bereich der Krankenhäuser und der Kommunikation der Beteiligten auf. Die Versorgung in den hospiz- und palliativen Diensten und Einrichtungen wird sehr gut beurteilt. Für Köln gilt es insbesondere die Übergänge zwischen ambulant und stationär transparenter und kommunikativer zu gestalten und auch die Hausarztpraxen stärker einzubeziehen.
Die Vernetzung mit den stationären Einrichtungen der Alten- und Eingliederungshilfen, den Demenznetzwerken, Integrationseinrichtungen und lokalen Versorgern in den Veedeln sind deutlich auszubauen.

Die Stadt Köln strebt daher die Förderung des Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln e.V. nach § 39d Absatz 3 SGB V im Rahmen der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinator*in

nach § 39d Absatz 3 SGB V (Förderrichtlinie) in der Fassung vom 31.03.2022 an.
Die Förderung erfolgt nur dann, wenn der Förderantrag positiv beschieden worden ist und die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen den Hospiz- und Palliativnetzwerk e.V. ebenfalls finanziell fördern.

Finanzierung:

Die Aufwendungen in Höhe von 5.350 € im Haushaltsjahr 2022 können durch Wenigeraufwendungen in Teilplanzeile 15 - Transferaufwendungen finanziert werden. Die Mittelverwendung ist gem. §13 der Haushaltssatzung der Stadt Köln hinsichtlich der einzelnen Zuwendungsempfänger/Projekte bindend, sofern in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen eine Aufteilung des in Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen veranschlagten Gesamtbetrages vorgenommen wurde. Für eine anderweitige Verwendung muss ein Beschluss herbeigeführt werden.
Ursprünglich waren die Mittel für den Betrieb des Drogenkonsumraumes eingeplant. Aufgrund von Verzögerungen wegen der Corona-Pandemie können die Mittel zur Deckung herangezogen werden.
Die Finanzierung des Netzwerkes ist ab 2023 im Haushaltsplan-Entwurf berücksichtigt. Die Aufwendungen in Höhe von 15.000 € ab dem Haushaltsjahr 2023 wurden im Entwurf zum Haushaltsplan 2023/2024 vermerkt und stehen, vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2023/2024, im Teilplan 0701 – Gesundheitsdienste, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen zur Verfügung.

Das Dezernat Soziales, Gesundheit und Wohnen wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2025 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

Folgen bei Nichtförderung:

Wenn die Netzwerkkoordination weiterhin nur mit einer geringfügiger Beschäftigung und ehrenamtlichem Engagement durchgeführt werden kann, ist ein Ausbau der Vernetzungsstrukturen mit den regionalen Akteur*innen der Hospiz- und Palliativversorgung nicht möglich.

Anlage